

RS OGH 1992/1/15 9ObA260/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

AZG §10

Rechtssatz

Anspruch auf Überstundenentgelt besteht, abgesehen im Falle einer Pauschalierungsvereinbarung, nur in dem Ausmaß, in dem Überstunden tatsächlich geleistet wurden. Die Ansicht, daß dann, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Überstunden regelmäßig geleistet wurden, die dann zur Gänze wegfallen, ein Anspruch auf Überstundenentlohnung im bisherigen Umfang weiterbestehe, ist rechtlich verfehlt. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 260/91

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 9 ObA 260/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051709

Dokumentnummer

JJR_19920115_OGH0002_009OBA00260_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at